

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt 28.04.2016, TOP 11, 2857/2014-2020, FPA 14.03.2016, TOP 13.2

Sachverhalt:

Zur Konkretisierung von zunächst lediglich pauschal veranschlagten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde u.a. vorgeschlagen, ab 2017 die Vergnügungssteuer um 10% zu erhöhen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 28.04.2016 dazu die 5. Nachtragsatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld beschlossen.

Damit wurden die Vergnügungssteuersätze für die Bereiche

- Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, Erträge 2015: rd. 5,5 Mio. €
- Tanzveranstaltungen, Erträge 2015 rd. 0,3 Mio. €
- Filmvorführungen, Erträge 2015 rd. 0,1 Mio. €

ab 2017 jeweils um 10% erhöht.

Anlässlich eines Schreibens der DEHOGA Ostwestfalen (siehe Anlage) hatte die Verwaltung zwischen den seinerzeitigen Beschlussfassungen im FPA und im Rat der Stadt für die Besteuerung von Tanzveranstaltungen auch die Einführung einer reinen Pauschalbesteuerung geprüft.

Der Oberbürgermeister hatte dazu in der vg. Ratssitzung wie folgt Stellung genommen:

„Er habe die Auswirkungen des Vorschlags der DEHOGA anhand des Zeitraums Juni 2015 bis Januar 2016 überprüft. In diesem Zeitraum hätten 12 Betriebe Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Höhe von insgesamt rd. 23.000 €/Monat gezahlt. Wäre diese Steuer nicht anhand des Kartenverkaufs, sondern anhand der Veranstaltungsfläche erhoben worden, hätte die Steuereinnahme nur rd. 12.000 €/Monat betragen. Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung bezwecke keine Steuerreduzierung, sondern das Erzielen von Mehreinnahmen. Daraus folge, dass – um die erzielten 23.000 €/Monat zu erreichen – der Steuersatz von 2,20 € pro angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche auf 4,20 € erhöht werden müsste. Wolle man den Mehrertrag erzielen, den die heute vorgeschlagene Steuererhöhung bezwecke, müsste die Kartensteuer sogar auf 4,60 € erhöht werden. Neben dieser Umstellung sei zu bedenken, dass von einer Umstellung der

Kartensteuer auf die Pauschsteuer nur die drei stärksten Steuerzahler profitieren würden. 9 der 12 Betriebe müssten deutlich mehr Vergnügungssteuer entrichten, die einzelnen Steuerlasten würden sich um 20 bis 100% erhöhen. Die 3 Betriebe, die vermutlich die umsatzstärksten Betriebe seien, würden dagegen knapp 30% weniger Steuern zahlen. Aus diesen Gründen schlage die Verwaltung vor, den Vorschlag der DEHOGA nicht aufzugreifen.“

Im Zuge einer folgenden Vorbesprechung für eine Sitzung des FPA wurde dann mit den Ausschussvorsitzenden weiterhin vereinbart, auf Grund der in der vg. Ratssitzung aufgekommenen Diskussion diese Informationsvorlage zu erstellen.

Als Erhebungsformen der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen sind sowohl die Kartensteuer (Grundlage: Eintrittsentgelt) als auch die Pauschalbesteuerung (Grundlage: Veranstaltungsfläche) zulässig.

In der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld sind beide Erhebungsformen vorgesehen.

Nach Durchführung der Veranstaltung hat der Steuerpflichtige eine Erklärung mit Angaben über den Eintrittspreis, die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ggf. über die Zugaben oder den nicht in Anspruch genommenen Mindestverzehr sowie die Größe der Veranstaltungsfläche abzugeben.

Werden, wie z.B. in einer Diskothek, regelmäßig solche Veranstaltungen durchgeführt, reicht die monatliche Abgabe der Steuererklärungen.

Grundsätzlich wird die Veranlagung als Kartensteuer berechnet.

Die Pauschalbesteuerung wird festgesetzt, sofern kein Eintrittsentgelt erhoben wird oder wenn diese Berechnungsform die für die Stadt höhere Steuer erbringt.

Die Umsetzung des Vorschlags der DEHOGA, ausschließlich die Pauschalbesteuerung von Tanzveranstaltungen vorzusehen, wäre rechtlich zulässig.

Um dabei allerdings das bisherige Einnahmenvolumen zu erhalten, müsste – wie oben erwähnt durch den Oberbürgermeister in der Ratssitzung am 28.04.2016 bereits dargestellt – der Steuersatz für die Pauschalbesteuerung von 2,20 €/je qm ab 2017 auf 4,60 €/qm, also um rd. 110% erhöht werden. Ohne eine entsprechend Erhöhung würden sich ansonsten Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 170.000 € p.a. ergeben.

Der Personalaufwand für die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen liegt **insgesamt** bei ca. einer halben Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes oder Kosten von rd. 30.000 € p.a. Die rechnerischen, anteiligen administrativen Einsparungen durch eine etwaige teilweise Umstellung des Besteuerungsverfahrens sind gering und würden die Einnahmeausfälle nicht annähernd aufwiegen.

Die Pauschalbesteuerung hat, wie vg. beschrieben, zurzeit praktisch den Charakter einer „Ersatzbesteuerung“. Durch den derzeit recht niedrigen Steuersatz, ergibt sich bei eher schwach besuchten Tanzveranstaltungen für den Veranstalter in den meisten Fällen auch nur eine geringe Steuer. Es ist daher eher möglich, auch neuartige oder innovative Angebote zu machen bzw. ein solches Angebot am Markt zu etablieren, während bei einer ausschließlichen Pauschalbesteuerung mit einem aus fiskalischen Gründen notwendigerweise hohen Steuersatz der daraus resultierende hohe Fixkostenanteil sicherlich eher einschränkend wirken würde.

Aus den vg. Gründen, sollte daher eine Veränderung des Besteuerungsverfahrens für Tanzveranstaltungen nicht erfolgen.

Kaschel / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.